



Benutzungsrichtlinie für die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz

Allgemeines

§ 1. (1) Diese Benutzungsrichtlinie gilt für die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz (MUG).

(2) Jede/r Angehörige der Medizinischen Universität Graz gemäß § 94 UG 2002 ist berechtigt, die Dienstleistungen der bibliothekarischen Einrichtungen der Medizinischen Universität Graz in Anspruch zu nehmen.

(3) Personen, die nicht Angehörige der Medizinischen Universität Graz sind, können die Dienstleistungen gemäß Abs. 1 nur insoweit in Anspruch nehmen, als dies die Benutzungsrichtlinie vorsieht.

(4) Die Benutzung der bibliothekarischen Einrichtungen ist ausschließlich im Einklang mit dieser Benutzungsrichtlinie zulässig.

Entlehnungsberechtigung

§ 2. (1) Zur Entlehnung sind berechtigt:

1. Angehörige der Medizinischen Universität Graz,
2. Studierende anderer österreichischer Universitäten und Hochschulen,
3. sonstige Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben und für welche ein Benutzeraccount für die Bibliothek der MUG in MedOnline angelegt wurde,
4. sonstige Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Inland haben und für welche ein Benutzeraccount für die Bibliothek der MUG in MedOnline angelegt wurde.

(2) Personen, die noch nicht volljährig sind, benötigen zusätzlich eine Zustimmungs- und Haftungserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

(3) Bei Studierenden wird die Entlehnungsberechtigung durch einen gültigen Studierendenausweis, bei MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität durch einen gültigen Lichtbildausweis und Überprüfung in MedOnline, bei MitarbeiterInnen der KAGes am LKH-Klinikum Graz durch einen gültigen Mitarbeiter-Ausweis des LKH-Klinikums Graz, sowie bei allgemeinen Benutzern durch einen Lichtbildausweis in Kombination mit einem Meldezettel aktiviert und nachgewiesen.

(4) Die Weitergabe der Berechtigungsdaten sowie die Weitergabe entlehnter Informationsträger an andere Personen ist nicht gestattet und schließt widrigenfalls die Haftung der oder des Entlehnberechtigten nicht aus.

(6) Die Entlehnung von Informationsträgern aus den Lehrbuchsammlungen der Bibliothek ist nur Studierenden gestattet.

(7) Für die Einhaltung der Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich daher ausdrücklich,

der Medizinischen Universität Graz sämtliche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit entstehenden Kosten, gleich aus welchem Titel immer, die im Zusammenhang mit einer durch sie/ihn verursachten rechtswidrigen Vervielfältigung der entlehnten Werke entstehen, zu ersetzen, die MUG somit schad- und klaglos zu halten. Überdies ist der Entlehnerin/dem Entlehner zur Kenntnis zu bringen, dass seitens der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Graz die Datenträger nicht auf etwaige „Computer-Viren“ überprüft werden und die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz daher keinerlei Haftung oder Gewährleistung für etwaige Schäden, die durch die Installation entstehen können (wie z.B. Viren, Datenverlust), übernimmt.

(8) Es können Bücher aus den Kostenstellen der Organisationseinheiten bzw. Subeinheiten unter Einhaltung der Erwerbsrichtlinien im Wege der Bibliothek erworben werden. Diese Bücher können sodann in den jeweiligen Organisationseinheiten/Subeinheiten aufgestellt werden („Institutsbibliothek“). In wiefern eine Entlehnung der dort befindlichen Informationsträger an Studierende oder andere Angehörige der Universität erfolgt, liegt in der Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Leiterin/des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit/Subeinheit.

Ausleihfristen und Reklamationswesen

§ 3. (1) Angehörige der Medizinischen Universität Graz

(a) Für DienstnehmerInnen der Medizinischen Universität Graz beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kunden vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird der Entlehnerin/dem Entlehner eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden. Für DienstnehmerInnen der MUG besteht keine Entlehnberechtigung für die Lehrbuchsammlungen.

(b) Für Studierende der MUG beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kunden vorliegt, möglich. Bei Entlehnungen aus der Lehrbuchsammlung beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird der Entlehnerin/dem Entlehner eine gebührenpflichtige Mahnung iSd. Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

(c) Für DiplomandInnen und DissertantInnen beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kunden vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird der Entlehnerin/dem Entlehner eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

(2) Nicht Angehörige der Medizinischen Universität Graz

(a) Für Studierende anderer österreichischer Institutionen beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kunden vorliegt, möglich. Bei Entlehnungen aus der Lehrbuchsammlung beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird der Entlehnerin/dem Entlehner eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

(b) Für DiplomandInnen und DissertantInnen von anderen österreichischen Institutionen beträgt die maximale Entlehndauer 60 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kunden vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird der Entlehnerin/dem Entlehner eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 25 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

(c) Für allgemeine Nutzer beträgt die maximale Entlehndauer 30 Tage, eine Verlängerung ist maximal dreimal aufeinanderfolgend, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Kunden vorliegt, möglich. Bei verspäteter Rückstellung der entlehnten Informationsträger wird der Entlehnerin/dem Entlehner eine gebührenpflichtige Mahnung iSd Abs. 5 zugesandt. Es dürfen höchstens 5 Bücher/Informationsträger pro Person gleichzeitig entlehnt werden. Für allgemeine Nutzer besteht keine Entlehnberechtigung für die Lehrbuchsammlungen.

(3) In begründeten Einzelfällen können von der Bibliotheksleitung andere Entlehnfristen für bestimmte Informationsträger festgesetzt werden oder kann ein entlehnter Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgefordert werden.

(4) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.

(5) Kommen EntlehnerInnen der Rückstellpflicht nicht nach, so wird von der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Informationsträger schriftlich oder elektronisch eingemahnt. Bei Nichtbeachtung wird die Mahnung wiederholt. Die dritte Mahnung erfolgt eingeschrieben, mit dem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung.

(6) Für die verspätete Rückstellung eines Informationsträgers sind pro Informationsträger und Tag Gebühren in der vom Rektorat festgesetzten und auf der Homepage der Universität veröffentlichten Höhe zu entrichten. Diese dürfen jedoch den Wiederbeschaffungswert des entlehnten Informationsträgers nicht überschreiten.

(7) EntlehnerInnen, die der Aufforderung zur Rückgabe des Informationsträgers im Sinne des Abs. 4 nicht nachkommen und ihre daraus entstandenen Schulden nicht beglichen haben, sind von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen.

(8) Die Nichtbeachtung der Rückstellpflicht bzw. der von der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz erhobenen Rückforderungen durch Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors unterstehen, wird unbeschadet der Abs. 4 bis 6 dienstlich geahndet.

(9) EntlehnerInnen, die der Aufforderung zur Rückgabe von Informationsträgern im Sinne des Abs. 4 binnen drei Monaten nicht nachkommen, können von der Medizinischen Universität Graz auf Rückgabe der Informationsträger oder Ersatz des Wertes der Informationsträger geklagt werden. Die Medizinische Universität Graz hat in diesem Fall auch Anspruch auf Abgeltung der Mahnspesen und Ersatz der Kosten für allfällige Nachforschungen hinsichtlich der Wiederbeschaffbarkeit von Informationsträgern, für Fernleihe, für das Kopieren von nicht mehr erhältlichen Informationsträgern und Ähnlichem.

Literaturservice

§ 4 An der Bibliothek der MUG ist ein Literaturservice eingerichtet. Über dieses können alle Arten von Dokumenten und Informationsträger bestellt bzw. erstellt werden. Die hierfür entfallenden

Gebühren sind auf der Homepage der MUG zu veröffentlichen und werden der Entlehnerin/dem Entlehner gem. § 6 dieser Benutzungsrichtlinie verrechnet.

Ausschluss von der Entlehnung

§ 5. Von der Entlehnung jedenfalls ausgeschlossen sind:

1. Informationsträger, die vor 1900 erschienen sind,
2. Informationsträger, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden dürfen (z.B. Medien wie Videos, DVDs oder gesperrte Dissertationen)
3. Informationsträger, bei denen es aus konservatorischen Gründen oder im Interesse ihrer Sicherheit erforderlich ist - insbesondere spezielle Sammlungen, Print-Journale, audiovisuelle Materialien u.ä..
4. Präsenzbestände, die in den Räumen der Bibliothek als allgemeine Nachschlagewerke aufgestellt sind.

Kostensätze

§ 6. (1) Für die Anfertigung von Kopien (in verschiedenen technischen Verfahren), sowie für die Vermittlung von Informationen durch das Literaturservice, sind Kostensätze in der auf Vorschlag der Bibliotheksleitung vom Rektorat festgelegten und auf der Homepage der Universität veröffentlichten Höhe zu leisten.

Benutzung von Hard- und Software

§ 7. (1) Die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz bietet ihren Benutzern in ihren Räumen freien Internetzugang. Dieser steht nur für studien- und forschungsbezogene Recherchen zu Verfügung, nicht aber für Unterhaltung, Spiele und dergleichen.

(2) Bei Benutzung der freien Internet-Zugänge trägt die Benutzerin/der Benutzer selbst die Verantwortung dafür, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzes einzuhalten. Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornografischem und/oder rassistischem Inhalt dürfen nicht abgerufen werden.

(3) Die zur Verfügung gestellten Computer und anderen technischen Ausstattungen dienen der Informationssuche und -vermittlung im weiteren Sinn. Eine Verwendung zur bloßen Unterhaltung insbesondere das „Chatten“ und Spielen an diesen Geräten ist daher untersagt.

(4) Passwörter, über die man im Zusammenhang mit Recherchen in elektronischen Ressourcen der Universitätsbibliothek Kenntnis erlangt, sind geheim zu halten und nicht an andere Personen weiterzugeben.

(5) Änderungen an der Konfiguration der informationstechnischen Einrichtungen oder die Installation von Programmen durch Benutzer sind verboten.

(6) Das Bibliothekspersonal kann pro Person zeitliche Beschränkungen für die Benutzung der informationstechnischen Einrichtungen vorgeben, wenn dies für den Gesamtbetrieb notwendig erscheint.

(7) Das Herunterladen von Software ist nicht gestattet.

(8) Für BenutzerInnen iSd. § 2 Abs. 1 Z 1 dieser Benutzungsrichtlinie besteht nach erfolgter Anmeldung über den Benutzeraccount die Möglichkeit der Benutzung der von der MUG lizenzierten elektronischen Literaturressourcen (z.B.: E-Journals, Datenbanken etc.) über externe EDV-Anlagen. Die Anmeldevoraussetzungen hierfür sind gesondert auf der Homepage der MUG bekanntgemacht/bekannt zu machen.

(9) Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann der Ausschluss der Nutzung erfolgen; eventuelle weitere rechtliche Schritte bleiben hiervon unberührt.

Haftungsausschluss

§ 8. (1) Die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die Homepage der Bibliothek enthält nur Links, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Aufnahme offensichtlich nicht gegen geltendes österreichisches Recht verstößt. Die Aufnahme eines Links bedeutet keinesfalls eine Identifikation mit dem Inhalt der Seiten. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Inhalte fremder Seiten, insbesondere nicht für Verletzungen des Urheberrechts, des Datenschutzgesetzes, strafrechtlicher Bestimmungen sowie Verletzungen von Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

Diebstahl, Beschädigung & Verlust

§ 9. (1) Die Bibliotheksleitung ist verpflichtet, Diebstähle und andere gerichtlich strafbare Handlungen gegen Eigentum der MUG zur Anzeige zu bringen.

(2) Für Beschädigungen oder Verlust von Informationsträgern ist im Umfang der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

Öffnungszeiten

§ 10. Die Rahmenöffnungszeiten der Bibliothek sind auf Vorschlag der Bibliotheksleitung vom Rektorat festzulegen, die aktuellen Öffnungszeiten sind von der Bibliotheksleitung festzulegen und beides ist auf der Homepage der Medizinischen Universität Graz bekannt zu geben.

Anordnen zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs

§ 11. Die Anordnung zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs (Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, Garderobeordnung) sind in Anhang 1 und 2 enthalten und sind auf der Homepage der Medizinischen Universität Graz, mittels Anschlägen, Merkblättern oder Informationen durch das Bibliothekspersonal bekannt zu geben.

Verstöße gegen die Benutzungsrichtlinie

§ 12. (1) Personen, die der Benutzungsrichtlinie zuwider handeln, sind zu ermahnen. Bei groben Verstößen können das Benutzungsrecht und die Entlehnberechtigung auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, eingeschränkt oder entzogen werden.

(2) Die Ergreifung dienstrechtlicher Konsequenzen bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinie durch Angehörige der MUG bleibt unberührt.

In-Kraft-Treten

§ 13. Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft.

Anhang 1

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

1. In den Räumen der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.
2. Essen, Trinken, Rauchen und die Benützung von Mobiltelefonen ist im Benützungsbereich nicht gestattet.
3. Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, der Bestände oder des Inventars bewirken können, sowie die Mitnahme von Tieren, ausgenommen Begleithunde behinderter Personen, ist nicht erlaubt.
4. Die Mitnahme von Überbekleidung, Schirmen, Taschen, Rucksäcken und Ähnlichem in die Bibliothek ist nicht gestattet.
5. Zu Kontrollzwecken – insbesondere in Fällen des Ansprechens der Buchsicherungs- und Alarmanlage – kann das Bibliothekspersonal verlangen, dass sämtliche Taschen und sonstige Behältnisse der Benutzerin/des Benutzers geöffnet werden und alle Informationsträger vorgewiesen werden.
6. Die Bestände der Bibliothek und das Inventar der bibliothekarischen Einrichtungen sind mit größter Schonung zu behandeln. Die Benutzer haften für Beschädigungen und Verlust von Beständen und Inventar der Bibliothek sowie für widerrechtliche Benützung der EDV-Geräte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
7. Den Anordnungen des Personals der Bibliothek ist zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebes bei sonstigem Entzug der Benützungs- und Entlehnberechtigung Folge zu leisten. Auf Verlangen haben die Benutzer ihre Identität nachzuweisen.
8. Personen, die den Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zuwiderhandeln, kann das Benützungsrecht auf bestimmte Zeit eingeschränkt oder entzogen werden.

Anhang 2

Garderobeordnung

1. Die Garderobenschränke dürfen täglich nur für die Zeit der Öffnungszeiten der Bibliothek benützt werden.
2. Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen erfolgt auf eigenes Risiko, das Deponieren von verderblichen, gesundheitsgefährdenden und feuergefährlichen Stoffen in den Garderobenschränken ist verboten.
3. Die Medizinische Universität Graz/Bibliothek übernimmt für Gegenstände, die in der Garderobe aufbewahrt werden, keine Haftung.
4. Die Aufbewahrung von Gegenständen in den Garderobenschränken über Nacht ist nicht gestattet.
5. Gegenstände, die über Nacht in den Garderobenschränken verbleiben, werden vom Personal der Bibliothek verwahrt und an die Fundstelle bzw. den/die Portier/in weitergegeben.